

URTEIL DES VERBANDSSPORTGERICHTS (VSG) vom 23.11.2020 (RD 05-2021)

Bearbeitung und Layout
für Website SHV

Rekurs RTV 1879 Basel vom 18.10.2020 gegen den Entscheid DKL 503-20/21 vom 15.10.2020 betreffend Disziplinarstrafe gegen YY aus dem Spiel 36 (MNL A) zwischen RTV 1879 Basel und BSV Bern vom 10.10.2020 in Basel

3. Kammer in der Zusammensetzung
- Fürsprecher Daniel Bänninger, Bolligen (Referent)
 - Rechtsanwalt Stephan Erni, Suhr
 - Rechtsanwältin Annalise Rüeger, Illnau

1 Sachverhalt

- 1.1 RTV Basel (Rekurrent) hat den Rekurs frist- und formgerecht eingereicht. Das VSG tritt darauf ein.
- 1.2 Die Disziplinarkommission Leistungssport (DKL, Vorinstanz) hat den Team-Offiziellen YY (Team-Offizieller) des Rekurrenten wegen groben Verstosses gegen die Sportlichkeit gestützt auf Art. 16 Abs. 1 WR mit einer Sperre für 1 Spiel und einer Busse von CHF 200 bestraft. Ausserdem hat sie ihm eine Verfahrensgebühr von CHF 30 auferlegt. Die DKL hat sich dabei auf folgenden Sachverhalt gestützt:

Direkt nach dem Spiel ging YY zunächst zu Schiedsrichter K und sagte zu diesem: "Ich will diese zwei hier nie mehr sehen". Anschliessend ging er zu Schiedsrichter R und äusserte sich diesem gegenüber in sehr aggressiver Art und Weise über die Spielleitung. Dabei trat er sehr nahe (Distanz ca. 30 cm) an Schiedsrichter R heran. Mit diesem Verhalten hat YY in grober Weise gegen die Sportlichkeit verstossen. Berücksichtigt wurde, dass sich YY aufrichtig für sein Verhalten entschuldigte.
- 1.3 Mit Rekurs vom 18.10.2020 beantragt der Rekurrent, auf die Spielsperre für 1 Spiel sei zu verzichten, wogegen die Busse von CHF 200 (Beleidigung) anerkannt werde.

Der Rekurrent weist in der Rekursbegründung insbesondere darauf hin, dass der Team-Offizielle sich nach dem Spiel zum Delegiertentisch begeben und dort direkt zu Schiedsrichter (SR) R gesprochen habe. Beide Parteien seien sehr nahe (Distanz ca. 30 cm) gestanden und hätten sachlich und bestimmt diskutiert. In der Rekursbegründung wird vom Teammanager H weiter ausgeführt:

Ein aggressives Verhalten konnte von mir nicht empfunden werden. Natürlich kann die kurze Rededistanz unangenehm sein, es ist jedoch zu berücksichtigen, dass unser Trainer B bei persönlichen Gesprächen immer diese Nähe pflegt (Distanz ca. 30 cm). Wer Darijo B kennt, kann dies sicher zu 100% bestätigen.
- 1.4 Die SR R und K haben das Verhalten des Team-Offiziellen als Vergehen nach dem Spiel im Sinne von IHF-Spielregel 16:11 c qualifiziert und im Spiel-Rapport einen Bericht erstellt. In ihrer Stellungnahme vom 20.10.2020 bestätigen sie den Sachverhalt, wie er im Spiel-Rapport der SR dargestellt und von der Vorinstanz übernommen wurde. Im Weiteren weisen die SR darauf hin, dass sie die sachliche Diskussion nicht bestätigen könnten und dass sie sich aufgrund des Verhaltens des Team-Offiziellen "bedrängt" gefühlt hätten.
- 1.5 In seiner Stellungnahme vom 22.10.2020 bestätigt auch der Delegierte (DEL) K den rapportierten Sachverhalt sowie die Situation, dass der Team-Offizielle die SR gleich nach Spielschluss und vor dem Shake-Hands heftig bedrängt habe.
- 1.6 Zu ergänzen ist, dass sich der Team-Offizielle am auf das Spiel folgenden Tag (11.10.2020) mit E-mail bei den SR für sein Verhalten entschuldigt hat.
- 1.7 Dem VSG liegen vor der Rekurs sowie die schriftlichen Stellungnahmen zum Rekurs durch die SR und den DEL. Die Vorinstanz verweist auf die Begründung im Entscheid. Das VSG hat zudem dem Rekurrenten die Gelegenheit zur Vernehmlassung eingeräumt. Auf die Stellungnahmen wird soweit erforderlich in den nachstehenden Erwägungen eingegangen.

2 Erwägungen

- 2.1 Vorerst kann festgehalten werden, dass der Sachverhalt, wie er von den SR rapportiert und von der Vorinstanz übernommen wurde, grundsätzlich unbestritten ist. Zwar ergeben sich bezüglich Bewertung des Verhaltens des Team-Offiziellen Unterschiede gegenüber der Darstellung der SR und des DEL. Diese sind für die Beurteilung des Vorfalls jedoch nicht weiter von Bedeutung, weil seitens des Rekurrenten der Sachverhalt grundsätzlich nicht bestritten, sondern nur eine andere Interpretation des Geschehenen präsentiert wird. Hinzu kommt, dass sich der Team-Offizielle am Folgetag ausdrücklich für das im Rapport erwähnte Ereignis entschuldigt und auch im Rekurs des RTV Basel die Beleidigung anerkannt wird.
- 2.2 Es kann somit als erstellt gelten, dass der Team-Offizielle direkt nach Spielende zu SR K sagte "Ich will diese zwei hier nie mehr sehen" und anschliessend sich auch gegenüber SR R in sehr aggressiver Art und Weise - und in sehr kurzer Distanz (ca. 30 cm) - über die Spielleitung äusser-te.
- 2.3 Aufgrund der Berichterstattung ist der Vorfall an die DKL gelangt, welche aufgrund des Verhaltens des Team-Offiziellen eine Beleidigung der SR angenommen hat und damit Voraussetzungen für eine grobe Unsportlichkeit im Sinne von Art. 16 Abs. 1 WR als erfüllt ansah. Das VSG kann sich dieser Sanktionierung anschliessen. Denn als grober Verstoss gegen die Sportlichkeit gilt aus Sicht der IHF-Spielregeln insbesondere die Beleidigung gegenüber einem SR, die gemäss IHF-Spielregel 8:10a in verbaler oder nonverbaler Form (z.B. Mimik, Gestik, Körpersprache, Körperkontakt) erfolgen kann.
- 2.4 Ein grober Verstoss gegen die Sportlichkeit wird mit einer Sperre bis 6 Spiele oder bis 4 Monate und/oder Busse bis CHF 2 000 bestraft (Art. 16 Wettspielreglement (WR)). Gemäss Praxis werden Beleidigungen gegenüber SR mit 2 bis 3 Spielsperren und entsprechender Busse bestraft. Vorliegend kann aufgrund des Fehlens einer direkten Beschimpfung von einem eher leichten Fall von SR-Beleidigung ausgegangen werden. Unter Berücksichtigung der Entschuldigung als milderndem Umstand ist deshalb der Entscheid der Vorinstanz mit einer Spielsperre und der Busse von CHF 200 nicht zu beanstanden. Immerhin wäre auch eine höhere Strafe denkbar gewesen.
- 2.5 Zusammenfassung
- Der Team-Offizielle hat mit seiner Aussage "Ich will diese zwei hier nie mehr sehen" und seinem Verhalten die SR beleidigt. Diese Aussage und das anschliessende Bedrängen stellen einen groben Verstoss gegen die Sportlichkeit dar.
 - Die Bestrafung mit 1 Spielsperre und einer Busse von CHF 200 ist unter Berücksichtigung der Entschuldigung als angemessen zu betrachten.
 - Die vorinstanzlich ausgesprochene Spielsperre und die Busse sind daher zu bestätigen.

3 Ergebnis

In Würdigung aller Fakten, Aspekte und Umstände weist das VSG den Rekurs ab.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens verfällt die Rekursgebühr von CHF 300 dem SHV.

Diese Erwägungen führen in Anwendung von Art. 16 Abs. 1 WR, Art. 9 Abs. 1, 16, 26, 27, 28 Abs. 3, 37 - 39 RPR sowie IHF-Spielregeln 8:10a und 16.11 zu folgendem

Urteil:

- I. Der Rekurs von RTV Basel gegen den Entscheid DKL 503-20/21 vom 15.10.2020 betreffend Disziplinarstrafe gegen YY im Spiel 36 der MNLA zwischen RTV 1879 Basel und BSV Bern vom 10.10.2020 in Basel wird abgewiesen.

- II. Die Rekursgebühr von CHF 300 verfällt dem SHV.

Dieses Urteil ist endgültig und mit der Zustellung des Dispositivs in Rechtskraft erwachsen.
